



Informationen für Betreiber von Tattoo- und PMU-Studios

Beurteilung von Tätowier- und Permanent-Make-Up-Farben

Die vorliegende Leitlinie soll Sie bei der Auswahl von Tätowiertinten und Permanent-Make-Up (PMU) beraten, um sicherzustellen, dass Sie gesetzeskonforme Produkte für Ihre Tätigkeit verwenden. Wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie zuständige Behörde, welche Sie bei Fragen unterstützen kann.

Da die gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen unterliegen, müssen Sie sich regelmässig vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen geändert wurden.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für Tätowiertinten und PMU?

Die Anforderungen an die chemische und mikrobiologische Qualität von Tätowiertinten und PMU sind hauptsächlich in den zwei folgenden Verordnungen festgehalten:

- Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV, SR 817.023.41)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)

Was müssen Sie generell bei der Auswahl von Tätowiertinten beachten?

Verlangen Sie vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung, dass das Produkt der Schweizer Gesetzgebung entspricht. Lassen Sie sich von Ihrem Lieferanten schriftlich eine Versicherung geben, dass das Produkt mindestens der Europaratsresolution aus dem Jahre 2008 entspricht (Resolution ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up). Lassen Sie sich nicht von Aussagen täuschen, dass das Produkt der europäischen Gesetzgebung über Tätowiertinten entspricht – eine solche Gesetzgebung existiert bisher nicht.

Welche Informationen müssen auf der Verpackung oder der Produktdokumentation mindestens vorhanden sein?

- Inhaltsstoffverzeichnis
- Name und Adresse der verantwortlichen Firma
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Chargen-Nummer
- Anwendungs- und Warnhinweise

Was müssen Sie bei der Beurteilung des Inhaltsstoffverzeichnisses beachten?

Eine allgemeine Angabe von Inhaltsstoffen wie „Konservierungsstoffe/Preservatives“, „Tenside/Surfactants“, „Organische Pigmente/organic pigments“, „Emulgatoren/ Emulsifier“ ohne Nennung der einzelnen Stoffe ist nicht zulässig. Verlangen Sie in solchen Fällen auf jeden Fall genaue Angaben, um welche Einzelstoffe es sich handelt. Verwenden Sie keine Produkte, von denen Sie vom Hersteller keine detaillierten Angaben erhalten können.

Welche Farbstoffe sind in Tätowiertinten und PMU in der Schweiz nicht zugelassen?

Verboten sind alle Farbstoffe, welche in Anhang 2 der HKV aufgeführt sind.

Zusätzlich sind folgende Stoffe nach Art. 54 Abs. 3 der LGV nicht erlaubt:

- Farbstoffe, welche nur in abzuspülenden Mitteln verwendet dürfen
- Farbstoffe, welche nicht in Mitteln verwendet werden dürfen, die auf Schleimhäute aufgetragen werden
- Farbstoffe, welche nicht in Augenmitteln verwendet werden dürfen

Produkte, welche die erwähnten Farbstoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Folgende Farbstoffe sind häufig in nicht konformen Farben enthalten (die Liste ist nicht abschliessend): Colour Index (C.I.) 11680, 11710, 12075, 12370, 21100, 21108, 51319, 71105, 73900, 73915 und 74260

Welche Konservierungsstoffe sind zugelassen?

Erlaubt sind nur Konservierungsstoffe, welche auch für Kosmetika, die auf der Haut verbleiben, zugelassen sind (Art. 54 Abs. 4 der LGV). Für eine erste Beurteilung achten Sie auf die unten aufgeführten Konservierungsstoffe. Produkte, welche diese nicht zugelassenen Konservierungsstoffe enthalten, dürfen Sie auf keinen Fall verwenden (die Liste ist nicht abschliessend): Benzisothiazolinone (Benzisothiazolone), Methylidibromoglutaronitril, Octylisothiazolinone (Octhilinone), Phenol.

Wie können Sie sich vor toxischen Verunreinigungen schützen?

Tätowiertinten und PMU dürfen keine CMR-Stoffe enthalten. CMR-Stoffe sind Stoffe, welche in begründetem Verdacht stehen, kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufzuweisen. Verlangen Sie von Ihren Lieferanten Analysen-Zertifikate oder andere Dokumente, welche belegen, dass die Produkte keine kanzerogenen primären aromatischen Amine, keine kanzerogenen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH oder PAK) sowie keine N-Nitrosamine (insbesondere Nitrosodiethanolamin oder Nitrosomorpholin) enthalten.

Was müssen Sie weiter beachten?

Tätowiertinten und PMU dürfen nicht parfümiert sein. Achten Sie auf Inhaltsstoffangaben wie Fragrance, Perfume, Aroma, Duftmittel oder ähnliche. Produkte mit solchen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

Verwenden Sie keine handelsüblichen Tuschen (Pelikan, Rotring, Talens etc.). Dies gilt auch für das Anfertigen eventueller Vorzeichnungen auf der Haut. Diese Produkte sind nicht für diesen Zweck entwickelt und geprüft worden und entsprechen auch nicht der Gesetzgebung für kosmetische Mittel.

Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich unter den auf der Vorderseite angegebenen Kontaktmöglichkeiten an das Kantonale Laboratorium Bern wenden. Betriebe, welche den Sitz nicht im Kanton Bern haben, können sich bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Die Kontaktinformationen finden sich auf der Internetseite www.kantonslabor.ch.

Weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Internetseite des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV):

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/piercing-und-tattoo.html>